

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller noch gueltigen Gesetze und Verordnungen ueber die indirecten Steuern im Grossherzogthum Baden

amtlich herausgegeben

Weinaccis und Ohmgeld

Karlsruhe, 1839

Systematisches Inhaltsverzeichnis

[urn:nbn:de:bsz:31-15306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15306)

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

A. Constatirung und Erhebung.

Die Consumtionsabgabe vom Wein zerfällt in die Accise und in das Ohmgeld. Der Accise sind die Weineinlagen der Wirthe und Consumenten, dem Ohmgeld die Weineinlagen der Wirthe unterworfen. Frei sind nach den näheren Bestimmungen der Accisgesetze die Weineinlagen der Weinproduzenten und Weinhändler. Ueber den Gegenstand der Abgabe, die Bedingungen der Abgabepflicht, die Größe der Abgabe, den Ort und die Art der Entrichtung derselben, endlich in Hinsicht auf die dabei in Betracht kommenden Bestimmungen über den Verkauf des abgabepflichtigen Gegenstandes gelten die folgenden Vorschriften:

Nro.	I. Gegenstand der Abgabe:	Seite
1)	1) Gegenstand der Abgabe ist der Trauben-	1
37)	Obstwein	
29)	2) Obstwein der erkaufte oder aus erkauften Obst	32
46)	erzeugt ist, muß veraccist werden. Wird er mit Wasser vermischt, so findet doch keine Acciseminderung statt. Ueberhaupt wird die Accise vom Obstwein ganz nach jenen Gesetzen und Verordnungen, die für die Accise vom Traubenwein gegeben sind, entrichtet	
32)	3) Wer Traubenwein oder Obstwein erkaufte, um Essig daraus zu bereiten, hat die Weinaccise davon zu bezahlen	22
5)	4) Leiern oder Haustrunk, welcher in der Art erzeugt wird, daß man die nicht scharf ausgepressten Trauben dann, wenn der Most abgelassen ist, mit Wasser vermischt und neuerdings auspresst, ist accisefrei	24
47)	5) Wein, der gegen Entrichtung des tarifmäßigen	8
50)	Eingangszolles aus dem Ausland, aus Lagerhäusern oder Transitweinelagern bezogen wird, ist der	

Accise- und resp. der Ohmgeldabgabe nicht unterworfen, die er sonst bei der ersten, auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Falle zu erlegen gehabt hätte. Diese Befreiung ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken. Auf weißen Schweizerbodensewein, der gegen ermäßigten Zoll eingeht, auch auf die gegen ermäßigten Zoll eingehenden moussirenden Neuchâtelers Weine findet diese Bestimmung keine Anwendung } 49
 } 58

II. Bedingung der Abgabepflicht:

- 1) Die Accise vom Wein (Trauben- und Obstwein) wird entrichtet, wenn nicht sowohl dessen weiterer Verkauf im Großen, als dessen Bestimmung zur wirklichen Consumtion zunächst zu vermuthen ist. Daher unterliegen der Accise die Weineinlagen
- a) des Wirthes, welcher den Wein en detail verzapft;
- b) des Consumenten, sofern er den Wein nicht vom Wirth, sondern vom Weinhändler oder anderswoher bezieht und zur Selbstconsumtion einlegt. Diese Bestimmung wird bei allen, die nicht als Weinhändler in dem Gewerbesteuerkataster stehen, vermuthet 1
- 30) 2) Für Wein, en detail von Wirthen erkaufte, ist keine Accise weiter zu bezahlen 23
- 3) Weinproducenten können ihre selbst erzeugten Weine, sie mögen von eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken herrühren, accisefrei einzellern, soweit es nicht in Wirthschaftskeller geschieht. Von ihrer Consumtion an solchen Weinen haben sie keine Accise zu entrichten, wenn sie nicht Weinhändler sind. Kaufen sie aber andere Weine, so haben sie bei der Einlage die Accise zu bezahlen. Weine aus selbst gebauten Dienstreben, auch Beht- und andere Gefälweine werden den selbst erzeugten Weinen von eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken gleich geachtet. Wer dagegen Trauben am Stock erkaufte, hat von dem hieraus gewonnenen Wein die Accise zu entrichten. Ausländer, welche im Inlande Reben besitzen, sind in Ansehung der produzierten Weine welche sie im Ort der Erzeugung einlegen, als Weinproduzenten zu behandeln } 2
 } 8
 } 11
 } 17
 } 22

No.		Seite
33	4) Steigerer und Pächter von Zehnt- und anderen Weingefällen treten in die Rechte des Gefällbeziehers ein, und sind somit auch accisefrei, wenn sie es anders in ihrer Eigenschaft als Produzenten sind	25
10	5) Wenn Reben um die Hälfte oder den dritten Theil des Ertrags gebaut werden, und der Gefällbezieher dem Theilbauer oder dieser dem Ersteren seinen Antheil abkauft, so tritt für den also erworbenen Theil die Accispflicht ein	11
16	6) Ebenso ist, wenn der Bau Lohn nicht in Natur — sondern in Geld bestimmt wird, der Baumann aber statt des in Geld stipulirten Baulohns solchen in Natur vom Herbstergeugniß nimmt, er hiefür die Accise schuldig	15
25	7) Von Weinen, welche an Verrechnungen, Communen, Stiftungen und Privatpersonen zur Tilgung anderer Gefällschuldigkeiten gegeben werden, ist die Accise zu entrichten. Wenn aber Gemeinden von den Ortsbürgern Weine zur Tilgung von Gemeindschulden einziehen und zugleich zu dem obengedachten Zweck wieder abgeben, wird dieser Wein nur von dem beziehenden Käufer oder Gläubiger der Gemeinde veraccist	20
37	8) Weine, welche Weinproduzenten aus eigenthümlichen oder gepachteten Reben in anderen inländischen Gemarkungen, als jener ihres Wohnorts erzeugt haben, dürfen auch im Wohnorte accisefrei eingekellert werden, wenn sie im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin gebracht werden	31
41	9) Inländer zahlen, im Falle sie nicht Weinhand- 48) ler sind, von dem Weine, den sie aus eigenen, im Auslande gelegenen Reben gewinnen und im Inlande inkellern, die Accise; es sey denn, daß die ausländische Gemarkung, in der sich die Reben befinden, an die Gemarkung des inländischen Wohnorts, in welchem die Einkellerung erfolgt, anstößt, und die Einfuhr unmittelbar aus den 8) Reben oder von der Kelter weg statt findet	54
17	10) Rheinschiffer zahlen von dem zur Consumtion 18) eingeschifften Wein dann, wenn sie ausser Landes fahren, keine Accise, wohl aber in dem Falle,	

Art.	Seite
wenn sie nur aus einem Hafen des Landes in andere inländische Häfen fahren	16
1) 11) Wirthe müssen von allen Weinen, welche sie 2) erkaufte, ererbt, selbst erzeugt oder auf sonst eine 14) Weise an sich gebracht haben, bei der Einlage in den Wirthschaftskeller die Accise und das Ohm- geld bezahlen, auch wenn sie ein Weinhandlungs- patent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten ha- ben. Dieses trifft auch die Obstweine	1 6 13
2) 12) Ausnahmsweise brauchen die Wirthe von neuen 40) Weinen, die sie von Anfang der Weinlese bis Weihnachten einlegen, das Ohmgeld nicht gleich bei der Einlage zu entrichten. Es sind ihnen hiezuhin vielmehr zwei Termine, 1. Februar und 1. April, zugestanden	6 37
1) 13) Traiteurs, d. h. solche, welche einen öffentli- 2) chen Kostisch halten, sind dem Ohmgeld gleich- 6) falls unterworfen. Wo Bürger, Corporationen und Verrechnun- gen das Recht haben, ihren eigenen Ervachs oder ihre Gefällweine maassweise zu verzapfen, muß, sobald von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden will, Accise und Ohmgeld entrichtet wer- den. Bleibt nach Beendigung des Ausschanks von dem hiezuhin bestimmten Wein im Keller übrig, so wird von diesem Reste das Ohmgeld rückver- gütet, aber nicht die Accise	3 6 9
21) 14) Tritt ein Erbe eines Wirths dessen Wirthschaft 57) an, so hat er von den bereits veracciseten Weinen, welche ihm vermöge Erbschaftsrecht zufallen, keine 16) Accise zu entrichten, wohl aber von den über- nommenen Erbschaftsantheilen der Miterben. Ist er alleiniger Erbe, so wird das Ohmgeld nicht von neuem entrichtet. Im andern Fall hat er das Ohmgeld von dem übernommenen und er- erbten Wein zu bezahlen und die Erbmasse er- hält das Ohmgeld rückvergütet	18 66
35) 15) Nicht nur der Wirth, sondern auch jeder Dritte, 36) der Wein in einem innerhalb eines Wirthschafts- 67) gebäudes gelegenen Keller lagert, ist schuldig, da- für Accise und Ohmgeld zu bezahlen; doch kann den in Wirthshäusern zur Miethe wohnenden Consumenten die ohmgeldfreie Einlage eines ihren	

Nro.		Seite
	Consumtion angemessenen Weinquantums in einen vom Wirthschaftskeller gehörig abgeforderten Keller bewilligt werden	29 30 75
11	16) Weber für den Weinabgang noch für den Hausgebrauch der Wirths findet ein Nachlaß oder eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgelds statt	12
III. Die Größe der Accise und des Ohmgelds vom Wein richtet sich nach folgenden Bestimmungen:		
37)	1) Die Accise beträgt 4 Kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, vom Obstwein ohne Rücksicht auf den Werth $\frac{1}{4}$ Kr. von der Maas und vom Wein in Boutheillen 3 Kr. von der Boutheille.	
39)	Das Ohmgeld besteht in 1 Kr. von der Maas bei Weinen bis zu 250 fl. Werth vom Fuder. Von Weinen, deren Werth 250 fl. vom Fuder übersteigt, beim Obstwein und bei den Boutheillenweinen wird eben soviel an Ohmgeld erhoben, als die Accise beträgt.	
	Der Berechnung der Accise wird der Werth des Weins am Orte der Abfassung desselben zu Grunde gelegt, wenn dieser Ort im Lande befindlich, und wo dieses nicht der Fall ist, der Werth am Orte der Einlage. Es muß daher den Weinen vom Auslande der Betrag der Transportkosten beigezogen werden.	
	Besoldungs- und Competenzweine aller Art werden nach der allgemeinen Regel versteuert.	
	Wo Accise zu erheben ist, ohne daß der Werth des Weines ausgemittelt werden kann, wird der Accisberechnung der Preis von 175 fl. vom Fuder zu Grunde gelegt	31 34
1	2) Bei ausländischen Weinen hat der Bezieher den Werth am Einlagsorte zu fixiren, bei inländischen muß der Preis am Abfassungsorte durch den Steuererheber (Accisor) dieses Orts bestätigt werden. Glaubt der Accisor im ersteren Falle, daß die angegebenen Preise zu nieder seyen, so steht ihm frei, den Wein gegen Bezahlung des höchsten Preises der Klasse, in welche der Wein nach §. 18 der Accisordnung gehört hatte und weitere 10% an sich zu ziehen oder nach Umständen für das Steuerärar zu erstehen	2 5

Nro.		Seite
13	3) Wenn Weine vor der Kelterung mit den Trester- stein eingelegt werden, so sind 3 Dhm Trester- wein gleich 2 Dhm hellen Weines anzurechnen	13
23	4) Wo gestosene Trauben in Keller eingelegt wer- den, ist die Reduction vom Trubeich in Helleich vorzunehmen	19
27	5) Bei gekeltertem Wein findet kein Abzug für Trubeich statt	21
24	6) Wenn Weine auf Weinschlag gekauft werden, muß die Veraccisung demungeachtet gleich bei der Einlage geschehen, und ist die Abgabe ent- weder nach dem Preis von schon geschehenen Käufen, oder wo diese mangeln nach der Schätz- ung des Weinwerths durch das Ortsgericht, wo der Wein gekauft worden, zu berechnen	20 21

IV. Ort und Art der Entrichtung der Abgabe.

15)	1) Der Wein wird nur da veraccist und ver- ohmgelbet, wo er eingelegt wird, und zwar vor der Einlage. Wird der Wein im Orte der Ein- kellerung selbst abgefaßt, so sind die Abgaben noch vor der Abfassung zu entrichten	15 23
42	2) Sind in einem Ort mehrere Accisoren ange- stellt, so ist Accise und Ohmgeld an jenen Accisor zu bezahlen, in dessen Bezirk der Wein eingekel- tert wird	42
1	3) Wenn ein Selbstconsument seinen Wein in den Keller eines Dritten legt, oder wenn mehrere Consumenten in einem Hause in dem nämlichen Keller Wein haben, muß jeder derselben dem Ac- cisor die ihm gehörige Quantität angeben, und keiner darf anderen Wein verkaufen, oder sonst übertragen, ohne daß der Uebernehmer zuvor Accise bezahlt. Ebenso kein Weinhändler dem bei ihm wohnenden Consumenten	4
1)	4) Hat Jemand — Weinhändler ausgenommen — an zwei Orten des Landes Keller, so darf er seinen bereits veraccisten Wein von einem Orte in den andern bringen, ohne nochmals Accise zu bezahlen.	

Bei Wohnortsveränderungen darf der Wein-
eigenthümer seinen Wein, habe er ihn als Pro-

- | Nro. | | Seite | | | | | | |
|------|--|---|---|----|---|----|---|----|
| | duzent accisfrei oder als Käufer veraccist eingelegt, in seinem neuen Wohnort accisfrei einzeln. Dieses wird auch bei momentanen Wohnortsveränderungen gestattet | <table border="0"> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>4</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>46</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>60</td></tr> </table> | } | 4 | } | 46 | } | 60 |
| } | 4 | | | | | | | |
| } | 46 | | | | | | | |
| } | 60 | | | | | | | |
| 34) | 5) Wirthe in Weinorten, welche zur Herbstzeit neuen, selbst produzierten oder erkaufte Wein aus der Gemarkung ihres Wohnorts oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, brauchen erst am Abend das den Tag über eingelegte Quantum dem Steuererheber anzuzeigen und zu veraccisen. Hinsichtlich des Ohmgeldes verbleibt es bei den Bestimmungen der Ohmgeldsordnung. | | | | | | | |
| 38) | Der Preis des eingelegten Weines wird nach der Deklaration des Käufers wie bei erkaufte fremden Weinen bestimmt | <table border="0"> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>26</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>34</td></tr> </table> | } | 26 | } | 34 | | |
| } | 26 | | | | | | | |
| } | 34 | | | | | | | |
| 40) | 6) Wenn Wein in Quantitäten unter 30 Maas | | | | | | | |
| 51) | oder 25 Bouteillen aus dem Auslande kömmt und nicht von Reisenden oder von Personen, die inländische Bäder besuchen, für ihr eigenes Bedürfnis eingebracht wird, so ist hievon Accise und Ohmgeld, und zwar gleich an der Grenze, zu erheben, insoweit nicht der Wein über die Zollgrenze eingeht und dort dem tarifmäßigen Zolle unterliegt, mithin bei der ersten Einkellerung im Lande accis- und ohmgeldfrei ist. | | | | | | | |
| | Die Abgaben-Entrichtung geschieht beim Eingang über die Zollgrenze an das Zollamt, beim Eingang aus Vereinstaaen mit der Fahrpost an das Postamt am Bestimmungsort, bei anderem Eingang aus Vereinstaaen an den Steuererheber des ersten, auf dem Transporte berührt werdenben hab. Ortes | <table border="0"> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>55</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">}</td><td>59</td></tr> </table> | } | 55 | } | 59 | | |
| } | 55 | | | | | | | |
| } | 59 | | | | | | | |
| 43) | 7) Wirthen, welche isolirt wohnen, kann statt der gewöhnlichen Weise der Abgaben-Entrichtung ein jährliches Accis- und Ohmgelds-Aversum bewilligt werden. Dieses wird in der Regel nach dem Durchschnitt der Zahlungen zweier vorhergehenden Jahre regulirt und in Quartalterminen bezahlt. Beim Anfang und nach Ablauf der Aversalzeit findet eine Weinaufnahme statt. Der Ueberschuß des Vorraths beim Aufhören des Aversums muß verohmgeldet und nach einem Preis von 175 fl. vom Fuder veraccist werden. Der | | | | | | | |

Wirth muß von allen Weineinlagen und Abfassungen den Accisor benachrichtigen. Es kann das Aversum nach Ablauf jeden Jahrs aufgehoben, wegen Gesekänderung jederzeit aufgehoben, auch von Seite der Steuerbehörde wegen Nichterfüllung der Accordsbedingungen jederzeit widerrufen werden 43

V. Vorschriften über den Weinverkauf:

- 45 1) Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, darf nicht unter 25 Maasß betragen; nur bei Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet, dürfen 1 ½ Stügen, aber nicht weniger, und bei Weinen in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden 47
- 7 2) Die patentisirten Weinhändler, welche mit fremden feinen Weinen handeln, und dieselben bouteillenweise verkaufen wollen, haben sich um die Erlaubniß an das Amt zu wenden. Erhalten sie dieselbe, so wird der Vorrath aufgenommen, und sie müssen von den Weinen, wenn sie solche in Fässern oder Bouteillen einlegen, die Accise und das Ohmgeld bezahlen; es wird aber sodann beim weitem bouteillenweisen Verkauf keine Abgabe mehr entrichtet 9
- 41 3) Diese Weine dürfen nur in patentisirte Keller gelegt werden. Will daher ein Weinhändler zugleich im Großen und im Kleinen mit solchen Weinen handeln, so darf er die für den Großhandel bestimmten Weine nur dann accis- und ohmgeldfrei einlegen, wenn dies nicht in den nämlichen, sondern in einen andern Patentkeller geschieht 41
- 53 4) Wenn ein Weinhändler nicht zum Verkauf im Kleinen berechtigt ist, so wird doch erlaubt, Weinproben in das Ausland in beliebiger Quantität, unter gehöriger Controle im Inland, in einzelnen halben oder ganzen Flaschen zu versenden 61
- 22 5) Weinproduzenten, deren Erwachs unter 52 Maasß beträgt, dürfen diesen in der Herbstzeit demungeachtet ungehindert verkaufen 19

B. Ausnahmen und Rückvergütungen.

No.	Seite
I. Die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes tritt in folgenden Fällen ein:	
55) 1) Wein ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller	
56) Wein im Großen verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet	64 65
60) Das Minimum des Weinverkaufs der Wirthen, insoweit dieselben eine Ohmgeldsvergütung anzusprechen haben, ist 3 Stützen	71
62) 2) Von Wein, welcher erwiesenermaßen ausgelassen ist, wird das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise	72
65) 3) Wirthen, welche vermöge eines Leibgedinges 3 Stützen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschaftskeller abzugeben haben, können hiesfür die Ohmgeldrückvergütung ansprechen	73
70) 4) Wirthen, welche Essig aus Traubenwein bereiten, wird das Ohmgeld rückvergütet und resp. die Entrichtung desselben erlassen, wenn im Beseyn des Accisors zu jeder Ohm dieses Weins eine halbe Stübe Essig und ein halbes Pfund Sauerteig beigemischt wird	78
71) 5) Wenn aus Wirthschaftskellern von bereits versteuertem Weine Zehnt- oder Gültwein unter Zuzug des Accisors abgegeben wird, so kann dem Abgeber auf Empfangsbescheinigung des Zehnt- oder Gültberechtigten die Accise und das Ohmgeld rückerstattet werden	79
57) 6) Stirbt ein Wirth, und die Weine bleiben im Wirthschaftskeller liegen (wenn die Wirthschaft fortgeführt wird), so ist weder Accis noch Ohmgeld rückzuvergüten. Wird von den Erben der ganze Weinorrath oder ein Theil verkauft, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück. Werden Weine vor Theilung der Erbschaft an Mit-erben verkauft, welche die Wirthschaft nicht übernehmen, so erhält die Erbmasse das Ohmgeld zurück und die kaufenden Erben sind von nochmaliger Entrichtung der Accise befreit	66
58) 7) Stellt ein Wirth seine Wirthschaft auf unbestimmte Zeit ein, so wird ihm von seinem Wein-	

- | Nro. | | Seite |
|------|---|---------------|
| | vorrath das Ohmgeld rückvergütet, und wenn er den Ausschank wieder beginnt, wird er behandelt, als wenn er eine neue Wirthschaft anfangt. Wird die Wirthschaft wegen besonderer Vorfälle, z. B. wegen Bauwesen, nur auf eine kurze Zeit eingestellt, so erfolgt keine Rückvergütung, der Wirth muß auch während dieser Zeit für die einzulegenden Weine Accis und Ohmgeld entrichten; doch ist ihm für die Zeit, binnen welcher die Wirthschaft ruhte, ein billiger, nach seiner wahrscheinlichen Consumtion zu berechnender Nachlaß an Ohmgeld zu bewilligen . . . | 68 |
| 54) | 8) Wenn Wirth, welche ein Weinhandlungs- | |
| 59) | patent auf ihren Wirthschaftskeller erhalten haben, im Großen Weine aus diesem ins Ausland verkaufen, so erhalten sie nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet. Verkaufen sie solche Weine an einen Inländer, so hat dieser bei der Einlage keine Accise zu entrichten . . . | 63
69 |
| 61 | 9) Wenn ein Wirth, der auf seinen Wirthschaftskeller ein Weinhandlungs-patent besitzt, die Wirthschaft ganz aufgibt, so wird ihm nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet . . . | 71 |
| 19 | 10) Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein in einen besonderen Patentkeller legt, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet, aber nicht die Accise . . . | 17 |
| 7) | 11) Wenn Weine | |
| 54) | a) aus gerichtlichen Zwangsversteigerungen, | |
| 59) | b) aus noch ungetheilter Erbschaft unter Miterben, | |
| | c) von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienst auf einen andern versetzt werden, zur Ersparung der Transportkosten, verkauft werden, so wird es wie bei Verkäufen im Großen aus patentisirten Wirthschaftskellern gehalten; jedoch nur alsdann, wenn der Käufer oder Erbe Weinhandler ist, oder wenn der Verkäufer oder Erblasser den Wein schon veraccist hatte, also nicht, wenn derselbe Weinproduzent war . . . | 9
63
69 |
| 63 | 12) Hat Jemand, einen Vorrath von veraccistem Wein und löst hierauf ein Weinhandlungs-patent, so findet keine Rückvergütung der Accise statt . . . | 72 |

Nro.	Seite
37 13) Die Rückvergütung der Accise beträgt für das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr., für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr., die Rückvergütung des Ohmgelds aber für das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr. und für das Fuder Obstwein 3 fl. 20 kr.	31
64 14) Die Rückvergütung des Ohmgelds kann nur gegen Vorlage eines nach der Vorschrift ausgefertigten Attestats erfolgen. Dieses Attestat muß binnen 2 Monaten, vom Tage seiner Ausfertigung an, vorgelegt werden. Nach Verfluß dieses Termins wird keine Rückvergütung mehr geleistet. Für die Ausstellung des Attestats erhält der Accisor von dem Ohmgeldspflichtigen eine Gebühr von 1 fr.	72
II. In Hinsicht auf die Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Ausnahmen:	
68 1) Kellerwein ist von Entrichtung der Accise befreit, wenn der Keller, in welchen ihn der Bezueher einlegt, kein Wirthschaftskeller ist	76
69 2) Mess- und Kommunionwein unterliegt der Accisabgabe nicht	77
67 3) Miethbewohnern in Wirthshäusern kann, wenn sie einen vom Wirthskeller abgeforderten geschlossenen Keller haben, für ein ihrer wahrscheinlichen Consumtion angemessenes Weinquantum die Ohmgeldbefreiung ertheilt werden. Zu diesem Zweck ist jedesmal die Zahl der Familienglieder und Diensthoten anzugeben	75

C. Control = Vorschriften.

I. Bei Weineinlagen mehrerer Personen in einen und denselben Keller:

- 1) 1) Legt ein Consument Wein in den Keller eines Dritten, oder legen mehrere Consumenten in den nämlichen Keller Wein ein, so muß jeder derselben die Quantität, die ihm zugehört, dem Accisor angeben 4
- 76) 2) Die Weineinlage eines Produzenten in den
- 77) Keller eines andern Produzenten, beim Mangel

No.		Seite
	des Raums oder der Verkaufsgelegenheit, wird ausnahmsweise zur Herbstzeit gestattet, jedoch nur für den eigenen Erwerb und unter Controle des Accisors, der die Fässer zu versiegeln hat, wofür er vom Faß 9 kr. Gebühr von dem Weininleger bezieht	85

II. Bei Weintransporten:

38)	1) Aller transportirt werdende Wein, auch der	
72)	Obstwein, muß in der Regel von einer Urkunde	
101)	begleitet seyn. Ausgenommen hievon sind	
	a) die von den Produzenten im Herbst eingeführt werdenden, selbst erzeugten Weine, wenn sie von der Gemarkung des Wohnorts oder einer unmittelbar anstossenden Gemarkung herrühren;	
	b) die Weine, welche Wirthe im Herbst erst am Abend zu deklariren und zu veraccisen brauchen, und welche sie aus der Gemarkung ihres Wohnorts, oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen	34 80 123
80)	2) Die den Transport begleitende Urkunde ist bei Weinen, die im Inlande versendet werden, entweder	
	das Acciszeichen, oder	
	der Preisschein, oder endlich	
	der Transportschein	87
80)	3) Bei Weinen, welche aus einem Keller in einen	
92)	andern desselben Orts verbracht werden, ist im Fall die Einlage accisfrei geschieht, ein Preisschein, sonst das Acciszeichen die begleitende Urkunde. Im letzteren Fall bedarf es keines Preisscheins, auch wenn ein Ort mehrere Accisbezirke enthält	87 115
82)	4) Wenn Käufer und Verkäufer das im Orte selbst verkaufte und deshalb vor der Abfassung zu versteuernde Quantum vor der Abfassung nicht genau zu bestimmen wissen; so soll der Wein abvisirt, und nach dem Erfund die Abgabe erlegt und das Acciszeichen ausgestellt werden. Ergibt sich sodann noch ein Rest, so ist für diesen gleichfalls vor der Abfassung noch das Acciszeichen zu lösen	91
80)	5) Alle Weine, welche aus einem Ort des Landes,	
105)	der einen eigenen Accisbezirk bildet, in ei-	

No.

nen andern Ort des Landes versendet werden, sie mögen dort versteuert oder accisfrei eingelegt werden, müssen mit einem Preisschein versehen seyn, den der Accisor des Ladorts ausstellt.

Er wird an den Accisor des Einlageortes abgegeben, welcher die angehängte projectirte Bescheinigung ausfüllt und dem Transportanten einhändig.

Wird der mit Preisschein versendete Wein am Bestimmungsort von dem Adressaten nicht angenommen, so wird er unter dem Siegel des Accisors und obrigkeitlicher Aufsicht bis zur weiteren Disposition eingelegt. Wird dieser Wein an einen andern Ort geführt, so muß ein neuer Preisschein ausgestellt werden.

88

127

80 Weintransporte aus einer landesherrlichen Kellerei in eine andere, ausser der Herbstzeit, müssen mit einem Zeugniß der erstern versehen seyn 87

75) 6) Der Accisor hat über alle Weine, für welche
105) er Preisscheine ausstellt, ein Weinabfassungsregister nach vorgeschriebener Form zu führen. Hierin sind auch diejenigen Weine einzutragen, die unter Begleitung von Preisscheinen im Ort selbst aus einem Keller in den andern gebracht werden.

Das Weinabfassungsregister ist monatlich abzuschließen, von dem Accisor zu unterzeichnen, und im Original der vorgesezten Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt vorzulegen. Für einen Eintrag in dasselbe erhält der Accisor bei Quantitäten über 4 Dhm 4 Kr., unter 4 Dhm 3 Kr. Den Eintrag hat er, bei Strafvermeidung, vor Ausstellung des Preisscheins zu machen.

Wo Accisfreiheit eintritt, hat der Accisor des Ladorts, wenn er dieses bezeugen kann, auf dem Preisschein seiner Unterschrift die Bemerkung beizufügen, daß und warum der Wein accisfrei zu belassen sey; wo aber nur der Accisor des Einlageorts den Grund der Accisfreiheit mit Ueberzeugung angeben kann, hat es nur von letzterem zu geschehen

82

127

100) 7) Für inländische Weine, welche in der Absicht,
105) Abnehmer zu suchen, in andere inländische Orte geführt werden, hat der Accisor des Ladorts

statt des Preis Scheins einen Transportschein nach Vorschrift auszustellen. Käufer und Preis des Weines wird darin nicht angegeben.

Wo der Wein abgesetzt wird, hat der Accisor auf dem Transportschein den Namen des Käufers und den Kaufpreis, sowie die Manuals-Nummer, unter welcher der Wein veraccist wurde, beizusetzen. Kommt der Wein in einen Patentkeller, so hat er statt der Manuals-Nummer dieses mit den Buchstaben P. K. zu bezeichnen. Den Transportschein muß der Verkäufer spätestens zweimal 24 Stunden nach seiner Zurückkunft dem Accisor seines Wohnorts wieder zustellen, welcher sodann in seinem Weinverkaufsregister die noch mangelnden Colonnen ausfüllt, und den Transportschein mit demselben der Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt ausliefert oder nachsendet.

Bei Zurückkunft eines Transportscheins hat sich der Accisor zu verlässigen, ob die Besteuerung des verkauften Quantum auf demselben gehörig nachgewiesen ist oder nicht. Im letzteren Falle hat er der Obereinnehmeri oder dem Hauptsteueramt sogleich Anzeige davon zu erstatten.

Die Ausstellung von Transportscheinen darf nur an solche Transportanten geschehen, welche an dem Ort, wo der Transportschein ausgestellt wird, ihren Wohnsitz haben

- | | | | |
|------|----|--|-----|
| 87) | 8) | Der Accisor des Einlageorts hat die ihm zugestell-
ten Preis Scheine dann, wenn der Wein veraccist wird, dem Manual dann aber, wenn der Wein accisfrei eingelegt wird, dem Register über die accisfreien Weineinlagen beizuschließen. Wird der Wein durch einen Transportschein begleitet, der wieder an den Ausstellungsort zurückgeht, so ist dieses im Accismanual oder in dem Register über die accisfreien Weineinlagen unter näherer Bezeichnung des Transportscheins zu bemerken | 127 |
| 90) | | | 127 |
| 73) | 9) | Zur Controle der einz., aus- und durchgehenden Weine sind nachstehende Vorschriften gegeben: | 110 |
| 87) | | | 110 |
| 111) | 1) | Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehr, mithin noch unter Zollcontrole befindet, in das Großherzogthum eingeführt oder durch | 110 |
| 112) | | | 110 |
| 113) | | | |

116) dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch
118) die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zoll-
verwaltung zu handhabenden Controlmaafregeln
in Anwendung.

2) Ist der Wein im freien Verkehr, so finden fol-
gende Bestimmungen statt:

a) wird er an der Grenze des Großherzogthums
gegen Vereinsgebiet eingeführt, so muß der
Führer des Transports solchen bei dem Accisor
des zuerst berührt werdenden badischen Orts
anmelden, demselben den von der Steuer- oder
Zollstelle des Versendungsorts beglaubigten
Frachtbrief oder dessen Duplikat abgeben, und,
falls der Wein nicht zur Einlage in dem An-
melbungsorte bestimmt ist, einen Transportschein
erheben. Der Accisor hat den Frachtbrief
mit dem Transport zu vergleichen, den Trans-
portschein auszustellen und in das vorgeschrie-
bene Register einzutragen.

Kommen die Transporte aus Baiern oder
Württemberg, so hat der Accisor den Fracht-
brief der Steuerstelle des Versendungsorts be-
urkundet zurückzuschicken, im andern Falle aber
dem Register anzuschließen.

Soll der Wein im Lande bleiben, oder doch
einige Zeit hier eingekellert werden, so ist der
Transportschein am inländischen Bestimmungs-
ort bei der Ankunft abzugeben. Solche Trans-
portscheine hat der Accisor des Bestimmungsorts
dem Accismanual beizulegen und mit diesem
abzuliefern. Soll aber der Wein ohne Ein-
kellerung im Lande durchgeführt werden, so
ist der Transportschein beim Ausgange über
die Zollgrenze dem Zollamte, sonst dem Accisor
des letzten, beim Ausgange berührt werdenden
badischen Ortes abzugeben. Der Zollbeamte
oder Accisor am Austrittsort vergleicht den
Transport mit dem Transportschein, läßt ihn,
wenn nichts zu erinnern gefunden wird, pas-
siren, nimmt den Transportschein ab, und
trägt ihn in das Ausfuhrregister.

b) Wenn Schweizerwein eingeht und gegen er-
mächtigten Zoll von 50 kr. per Zentner in
freien Verkehr gesetzt wird, so hat das Zollamt
einen Transportschein, wie nach Lit. a. der

Accisor des Eingangsortes, auszufüllen und wie dieser weiter zu verfahren.

Wird aber ausländischer Wein bei einem Zollamt an der Grenze oder im Innern gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38 $\frac{3}{4}$ Kr. per Zentner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weitem Transporte des Weins mit der Zollquittung auszuweisen, auch diese, im Falle der Einkellerung im Lande, dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhändigen.

- c) Geht Wein aus dem Großherzogthum nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Transportant beim Accisor des Ladorts einen Ausfuhrschein zu erheben, und solchen bei der Ausfuhr an der Zollgrenze dem Zollamt und bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Vereinsgebiet dem Accisor des letzten badischen Orts zu übergeben.

Das Zollamt, resp. der Accisor des Ausfuhrortes, vergleicht den Transport mit dem Schein und gibt diesen, im Falle der Wein nach Württemberg bestimmt ist, oder aus einem inländischen Wirthschaftskeller herrührt, dem Transportanten beurkundet zurück; im andern Fall legt er ihn dem Ausfuhrregister an, welches er monatlich abliefern.

Weine, welche aus Wirthschaftskellern ins Ausland verführt werden, müssen plombirt oder versiegelt seyn.

Ueber die nach Württemberg ausgehenden Weine hat der Accisor des Ladorts noch das durch Verordnung vom 31. Dezember 1835 vorgeschriebene Register zu führen und monatlich der Obereinnehmer oder dem Hauptsteueramt vorzulegen.

- d) die Accisoren erhalten wegen ihrer Bemühung: für Ausfuhrscheine und deren Eintragung ins Ausfuhrregister von dem Ausführenden bei Quantitäten von 4 Ohm und mehr 4 Kr.; unter 4 Ohm 3 Kr., und für die Plombage oder Versiegelung für jedes Faß oder je 10 Krüge 3 Kr.; für Ausfertigung der Transportscheine und Eintragung in das Register aus der Steuerkasse für jedes Item des Registers 3 Kr.; bei Abnahme der Transport- und Ausfuhrscheine am Ausgangsort 1 Kr. per Stück aus der Steuerkasse.

Die Zollämter erhalten keine besondere Belohnung, sondern nur die nöthigen Impressen durch die Steuerverwaltung

- | Nro. | | Seite |
|------|---|--------------------------|
| | e) Bei Schweizerweinen, welche um ermäßigten Eingangszoll eingebracht werden, hat das Zollamt auf dem Transportschein die Verzollung zu beurkunden | 141
147
151
170 |
| 105) | Die Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter haben bei der Controlirung der Weintransporte noch Nachfolgendes besonders zu beobachten: | |
| 109) | Die Controlregister sind genau zu prüfen.
Ueber die eingegangenen fremden und abgefaßten inländischen Weine, welche nicht in dem Bezirk der Obereinnehmerie selbst wieder eingelegt, oder ausgeführt werden, sind Auszüge für die betreffenden Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter zu fertigen, und längstens bis zum 25. jeden Monats an dieselben abzusenden.
Die Register und erhaltenen Auszüge sind nicht mit der Monatsrechnung, sondern erst, wenn alle Posten geprüft werden konnten, längstens aber nach 3 Monaten, an das Control-Bureau einzusenden. Erhalten die Obereinnehmerien Auszüge anderer Verrechnungen so spät, daß die zur Prüfung erforderlichen Accismanualien nicht mehr vorhanden sind, so sind sie der ausfertigen Stelle zurückzusenden, welche sie alsdann mit Angabe der Ursache der Verspätung an die Steuereirection vorzulegen hat | 127
134
135 |
| 93) | Die Defraudationsfälle, welche sich bei Vergleichung der Controlregister mit den Accismanualien herausstellen, sind im Weinverkaufsregister bei der betreffenden Ordnungszahl vorzumerken und es, ist beizufügen, ob deshalb Untersuchung eingeleitet worden | 116
148 |
| 94) | Die Controlregister sind in verschiedene Faszikel zu heften und auf dem Umschlagbogen die Orte, wo nichts vorgekommen ist, wegzulassen | 116 |
| 105) | Die Weinpreisscheine so wie die Transportscheine für inländische, ein- und durchgehende Weine und die Ausfuhrscheine für ausgehende Weine sind von den Obereinnehmerien und Hauptsteuerämtern zu paraphiren, für jeden Accisbezirk mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und es ist darüber ein Controlbuch zu führen | 127
169 |
| 115) | Ueber die nach Württemberg ausgehenden Weine ist ein Verzeichniß vierteljährlich vorzulegen, und | |

- | Art. | Seite |
|---|-----------|
| wenn keine solche Ausfuhr statt fand, Anzeige zu erstatten | 149 |
| 110 Der Accis- und Ohmgeldbetrag bei der ersten Einlage von Schweizerweinen, welche um ermäßigten Zoll eingehen, ist zu verzeichnen und eine Uebersicht hierüber vierteljährig der Großzolldirektion vorzulegen, oder, im Falle keine solche Weine eingegangen, davon Anzeige zu erstatten. In diese Uebersicht sind auch die von den Zollämtern erhobenen Accis- und Ohmgeldbeträge von solchen Weinen aufzunehmen | 137 |
| 106 11) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, bei Weintransporten, denen es begegnet, zu untersuchen, ob das transportirte Weinquantum mit dem Preis- oder Transportschein übereinstimmt, und bei einem Mehrerfund den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen | 131 |
| 79) 12) Alle zum Transport von Wein dienende Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen, oder mit der am auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsort üblichen Eiche versehen seyn. Findet der Transport von einem Keller zum Andern in Bütteln statt, so müssen auch diese geächt seyn | 86
155 |
| III. Bei Beaussichtigung der Wirthhe: | |
| 99 1) Die Großk. Kreisregierungen sind angewiesen, von jeder ertheilt werdenden Wirthschaftskoncession die betreffende Obereinnehmeri oder das Hauptsteueramt in Kenntniß zu setzen | 121 |
| 85 2) Geben Wirthschaftskeller durch zu nahe Verbindung mit Privatgebäuden, unter welchen sich Weinkeller befinden, mittelst Nebenthüren, Höfen, Gärten zc. zu Defraudationen Gelegenheit, so haben die Accisoren der Obereinnehmeri dieß anzuzeigen, auch über die betreffenden Privatkeller, so weit es ohne Belästigung der Kellerbesitzer möglich ist, eine Controle zu führen | 95 |
| 34 3) Bei allen Wirthen in Weinorten sind nach beendigtem Herbst Weinvisitationen vorzunehmen. Der Vorrath an neuen Weinen wird mit den Deklarationen des Wirths über seine Einlagen während des Herbstes verglichen und, wenn ersterer das deklarirte Quantum nicht bis zu $\frac{1}{10}$ tel desselben | |

- übersteigt, tritt neben der Nacherhebung der Steuer keine Strafe ein. Will ein Wirth während des Herbstes dem neuen Wein Alten beimischen, so muß dieses unter Controle und Aufzeichnung des Accisors geschehen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf genommen wird 26
- 84) 4) Die Obergemeinereien sind zu jeder Zeit befugt,
89) in den Wirthschaftskellern bei Verdachtsgründen,
98) oder wenn sie es sonst für rathsam finden, Visi-
107) tationen vornehmen, auch sonstige Häuseräume,
wo Wein verborgen seyn könnte, untersuchen zu lassen.
- Alle Visitationen sind unter Anwohnung eines Mitgliedes des Gemeinderaths und des verpflichteten Küfers vorzunehmen.
- Zur Sicherstellung des Beweises bei etwa entdeckten Unrichtigkeiten oder zum Vergleich mit dem Erfund künftiger Visitationen ist der Aufnahmsurkunde beizusetzen, daß die in Gegenwart der Unterzeichneten deutlich abgelesene Aufnahme von dem Kellerbesitzer im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Quantität und Qualität der Weine als vollkommen richtig anerkannt werde, und es ihm freigestellt worden sey, statt der Vermessung mit dem Visirstab, eine vollständige Vermessung des Weins vornehmen zu lassen. Diese Erklärung ist von dem Kellerbesitzer zu unterzeichnen.
- Verweigert der Kellerbesitzer die Unterschrift, oder ergißt sich Verdacht einer unterlaufenen Defraudation, so sind die Weine sogleich unter Siegel zu legen und ist das Amt zur Vornahme einer gerichtlichen Weinaufnahme anzugehen . . . (93
- Wenn sich bei solchen Visitationen Unrichtig- }
keiten ergeben, hat der Kellerbesitzer die Kosten } 103
zu tragen, im andern Falle die Steuerkasse . . . } 133
- 84) 5) Ueber die Kellervisitationen, sowie über die da-
89) durch veranlaßten Kosten haben die Obergemeinereien und Hauptsteuerämter, jeweils am 1ten März und 1ten September Uebersichten vorzulegen und in denselben die Anzahl der Wirthse in ihrem Bezirke zu bemerken. Die gewöhnlichen Herbstvisitationen sind darin von den übrigen }
getrennt aufzuführen } 93 } 103
- 88) 6) Zur besseren Controlirung der Ohngeldsrückvergütungen wird angeordnet, daß die Accisoren den

Nro.	Seite
	102
86) 7)	97
96)	119
IV. Hinsichtlich der Weineinlagen und Weinaufnahmen überhaupt:	
106 1)	131
74) 2)	81
78)	86
91)	114
V. Hinsichtlich der Weindeklarationen:	
102	123

D. Weinhandlungspatente und Courtole der Patentkeller.

Nro.		Seite
119	1) Weinhändler, welche in dieser Eigenschaft der Gewerbsteuer unterliegen und nur Weinhandel im Großen treiben, zahlen weder bei dem Ankauf noch bei dem Verkauf Accise; sie dürfen aber nicht außer dem Reif verkaufen	172
125 126 128 129 132 135	2) Jeder patentisirte Weinhändler hat für seine eigene Weinconsumtion ein jährliches Accisaver- sum von 3 fl. 20 Kr. zu bezahlen, daß sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 Kr., und für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren um 25 Kr. erhöht.	
	Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, zahlen nur für einen männlichen und einen weiblichen; Posthalter hinsichtlich ihrer Postnechte nur für eine Person. Handwerksgelesen kommen nicht in Ansatz, mit Ausnahme der Küfergesellen. Die Gehülfen und Lehrlinge der Kaufleute, Apo- theker und Förster aber, wenn sie über 18 Jahre alt sind, kommen als Tischgenossen in Anrechnung. Ein Weinhändler, der an verschiedenen Orten Pa- tentkeller hat, muß für jedes Patent das Accis- aversum mit 3 fl. 20 Kr bezahlen.	
	Auch Produzenten, welche Weinhändler sind, zahlen das volle Aversum für sich und ihre Tisch- genossen. Pflugschaften, Kirchenverrechnungen, Kor- porationen zc. sind demselben gleichfalls unterwor- fen. Das Consumtionsaversum ist jedesmal für das ganze Jahr zu entrichten, wenn auch der Weinhandel im Laufe des Jahrs erst anfängt oder aufhört.	
	Wirthe haben weder von patentisirten Wirth- schaftskellern, noch für andere Patentkeller, welche sie im Orte, wo sie Wirthschaft treiben, besitzen, das Weinconsumtionsaversum zu bezahlen, wohl aber von Patentkellern in anderen Orten.	191 192 194 195 198 202
122 133 137 138	3) Wer ein Patent zum Weinhandel erhalten will, hat sich um dasselbe im Laufe des Monats No- vember jeden Jahrs bei dem Ortsvorstand zu mel- den. Auch im Laufe des Steuerjahrs steht es Jed- dem frei, sich als Weinhändler zu deklariren, oder wenn er bereits ein Patent besitzt, eines für eine	

höhere Klasse zu verlangen. Nur muß er in diesen Fällen die Steuer von dem neuen oder erhöhten Patente für das ganze Jahr bezahlen. Der Ortsvorstand nimmt die Deklaration in das vorgeschriebene Register auf und fertigt das Weinhandlungspatent aus. Die Keller, welche ein Weinhändler zu seinem Patent benutzen will, muß er nach Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben, ebenso wenn im Laufe des Jahrs das Patent auf andere Keller übergehen soll.

Keller, die im Patent nicht bezeichnet sind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen gesetzlichen Folgen dieses Grundgesetzes. Wer außerhalb seines Wohnorts ein Patent verlangt, muß Jemand, der am Ort des Weinlagers seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, mit der Deklaration beauftragen.

Jedem Landeseinwohner darf ein Patent ertheilt werden, mit einziger Ausnahme der landesherrlichen, sowie der allgemeinen und Local-Stiftungs-Berwalter, wenn sie Weinkeller unter sich haben, und der Ubereinehmer.

Ausländern kann nur dann ein Patent ertheilt werden, wenn sie ein eigenes Etablissement im Lande haben und einen sich beständig im Lande aufhaltenden Geschäftsführer.

Das Patent gilt nur für den Deklaranten, und Niemand darf auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, Erben ausgenommen, so lange das Weinlager unvertheilt bleibt. Mehrere Personen zusammen können, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Keller haben, kein Patent in Gemeinschaft erhalten, außer im Falle einer wahren offenen Handelsgesellschaft, wo es auf die Compagnie ausgestellt wird.

Das Patent ist nur für den Ort gültig, wo sich der Weinhändler als solcher deklarirt hat. Wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß für jeden Ort ein besonderes Patent lösen.

Für die Deklaration sind dem Ortsvorstand 6 Kr. und eben soviel für das Patent zu zahlen; die doppelte Gebühr, wenn die Deklaration nach Ablauf der bestimmten Frist geschieht.

Verlegt ein Patentbesitzer im Laufe des Jahrs seinen Wohnort, so wird das Patent des frühern Wohnorts eingezogen, für den neuen ein anderes

Patent ausgestellt und die Gewerbesteuer, wie in andern Fällen bei Wohnortsveränderungen der Gewerbesteuerpflichtigen behandelt.

Die Patente werden nach folgenden 9 Klassen ertheilt:

I.	Klasse für ein Weinlager von	1 bis	10	Fuder	
II.	" " " "	" "	10	" "	20
III.	" " " "	" "	20	" "	40
IV.	" " " "	" "	40	" "	60
V.	" " " "	" "	60	" "	80
VI.	" " " "	" "	80	" "	100
VII.	" " " "	" "	100	" "	140
VIII.	" " " "	" "	140	" "	180
IX.	" " " "	" "	180	und mehr.	

Die Verzeichnisse über die Deklarationen haben die Ortsvorstände am 1. Dezember den Accisoren zu übergeben

- 122 4) Die durch die Klasse des Patents ausgedrückte Größe des Weinlagers darf der Regel nach in keinem Zeitpunkt überschritten werden. Bei Weinhandlern, welche Produzenten oder Gefällbezieher sind, darf jedoch der Weinvorrath das patentmäßige Quantum vor dem Herbst des Steuerjahrs um den Betrag des eigenen Erwachs oder Gefällbezugs vom vorhergehenden Herbst, nach dem Herbst des Steuerjahrs um den oben bemerkten Betrag und den Erwachs oder Gefällbezug des Herbstes vom laufenden Jahr übersteigen 177
- 122 5) Wer in der gesetzlichen Frist nicht deklarirt, daß er den Weinhandel fortsetzen wolle, dessen Weinlager wird am 1. Mai aufgenommen, und es wird von dem Vorrath die Accise erhoben, wobei aber den Produzenten und Gefällbeziehern der Erwachs resp. Gefällbezug vom letztverflossenen Herbstes frei bleibt 177
- 122 6) Wirthe können auf besondere Keller oder auf ihre Wirthschaftskeller ein Patent verlangen, im letztern Fall haben sie von allen Einlagen, wie auch sonst, Ohmgeld und Accise zu bezahlen. Beim Verkauf von Wein im Großen aus dem patentisirten Wirthschaftskeller in das Ausland erhält der Verkäufer die Accise und das Ohmgeld zurück; beim Verkauf im Großen an Inländer dagegen erhält der Verkäufer die Ohmgeldrückvergütung und der Käufer bleibt accisfrei 177

Nro. Seite
 127) 7) Wirthe können in Orten, wo sie Wirthschaft
 136) treiben, nur reine Wirthschaftskeller, oder pa-
 tentisirte Wirthschaftskeller oder neben dem
 Wirthschaftskeller besondere Patentkeller besitzen.
 Sie dürfen nebenbei keinen Privatkeller haben,
 wohin sie Weine nur gegen Entrichtung der Ac-
 cise einlegen. Den Nichtwirthen ist dieses aber
 unverboden, wie auch Wirthen für andere Orte, 193
 wo sie nicht wirthen 1202

121) 8) Den Wirthen werden Weinhandlungspatente
 auf besondern Keller nur ertheilt, entweder wenn
 nachgewiesen ist, daß der Transport des Weins
 aus dem Patent- in den Wirthschaftskeller nur
 über die offene Straße statt finden kann, oder
 wenn Wirthschaftskeller und Weinhandlungskel-
 ler wenigstens durch eine Wand getrennt sind
 und verschiedene Eingänge haben, auch in die-
 sem letztern Falle wenigstens ein Patent V. Klasse
 gelöst werden will.

Die Ortsvorstände dürfen den Wirthen kein
 Patent auf besondere Weinhandlungskeller aus-
 fertigen, bevor die Deklaration mit Bericht über
 die Lage des Kellers u. der Obereinnehmeri
 vorgelegt und von der Steuerdirection hierauf
 die Ermächtigung zur Ausfertigung des Patents
 ertheilt ist 176

120) 9) Wirthe dürfen in ihre abgesonderte Patent-
 123) keller bei Strafvermeidung keine Weine einlegen
 139) oder aus denselben abfassen ohne Anwesenheit
 des Accisors.

Die Accisoren haben über diese Einlagen und
 Abfassungen ein Controlregister zu führen und
 jährlich am letzten April abzuschließen. Am
 1. Mai sind die Vorräthe im Patentkeller auf-
 zunehmen und ist darüber eine Aufnahmsurkunde
 aufzustellen. Hierauf wird nach dem Control-
 register die Abgangsberechnung aufgestellt. Zu
 diesem Behufe ist vom ersten Monat des ver-
 flossenen Steuerjahrs an, der Vorrath zu berech-
 nen, wie er am Schlusse jedes der 12 Monate
 bestanden hat, sofort aus der Summe der Durch-
 schnitt zu ziehen, und von diesem, als dem mitt-
 leren Vorrath des Jahrs, der normativmäßige
 Jahresabgang zu bestimmen.

Dieser beträgt, Zehrung und Hefe mit gerech-

net, sechs Prozent jährlich. Wird der also ermittelte Abgang vom Borrathe nach dem Abschluß des Controlregisters abgezogen, so ergibt sich der Borrath, wie er wenigstens betragen sollte. Ist er nach dem Resultate der Aufnahme geringer, also der wirkliche Abgang größer als der Normativmäßige, so ist von dem Minderbetrage des wirklichen Borraths gegen den Borrath, wie er hätte seyn sollen, die Accise und das Ohngeld zu entrichten, vorbehaltlich der Strafen, wenn eine Defraudation erwiesen wird.

Wo die Einlage größtentheils aus neuen Weinen bestanden hat, ist die Steuerdirektion ermächtigt, den Abgang nach genauer Erwägung der Verhältnisse bis auf 10% zu erhöhen.

Findet gar kein oder ein unverhältnismäßig geringer Abgang oder gar ein Ueberschuß statt, so ist der Patentbesitzer wegen vermuthlicher heimlicher Einkellerung in Untersuchung zu ziehen. (172
Die Fässer in den Patentkellern der Wirthe } 190
müssen nach dem Landesmaß geeicht seyn . 205

E. Strafbestimmungen.

Auf den Fall der Uebertretung vorstehender Vorschriften der Accis- und Ohngeldgesetze sind nachfolgende Strafbestimmungen gegeben:

I. S t r a f f ä ß e. Es werden bestraft:

1) der Consument

- 19) a) wenn er Wein im Orte der Einkellerung ab-
143) faßt und nicht vor der Abfassung aus dem } 23
Keller des Verkäufers veraccist, oder . } 213
- 142) b) wenn er Wein anderwärts her (das ist nicht aus
dem Orte der Einkellerung selbst) bezieht und
nicht vor der Einkellerung veraccist, oder 211
- 155) c) wenn er den Preis seines Weins zu nieder
deklarirt,
im ersten Fall mit dem vierfachen, im zwei-
ten Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall
mit dem zwölffachen, im vierten und in je-
dem weiteren Falle mit dem zwanzigfachen
Betrag der defraudirten Accise . . . 122

- | Nro. | Seite |
|---|---|
| 2) der Wirth und Weinschankberechtigte, | |
| 19) a) | wenn er Wein im Orte der Einkellerung ab- |
| 143) | faßt und nicht vor der Abfassung aus dem Keller
des Verkäufers veraccist und verohmgelbet, oder |
| 213 | (213 |
| 150) b) | wenn er Wein anderwärts her bezieht und ein- |
| 155) | kellert oder auch nur die Fässer abladet, ohne den
Accisor herbeigerufen zu haben, |
| | im ersten Fall mit dem vierfachen, im zwei- |
| | ten Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall
mit dem zwölffachen, im vierten und in jedem
weiteren Falle neben dem 20fachen Betrag der
defraudirten Accis- und Ohmgelbabgabe mit
einer Geldstrafe von 50 fl. bis 150 fl., oder
einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis |
| | 4 Wochen |
| | (219 |
| | 223 |
| 155) c) | wenn er den Preis seines Weins zu nieder de- |
| 155) | klarirt, oder seine fremde Weine nicht als solche,
oder inländische und ausländische gewöhnliche
Weine als Obstwein angibt, |
| | im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten
Fall mit dem achtfachen, im dritten Fall mit
dem zwölffachen, im vierten und in jedem wei-
teren Fall neben dem 20fachen Betrag der durch
die unrichtige Deklaration unterschlagenen Ac-
cis- resp. Ohmgelbabgabe mit einer Geldstrafe
von 50 fl. bis 150 fl. oder einer bürgerlichen |
| | Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen |
| | (222 |
| | 223 |
| 34) d) | wenn er in Weinorten zur Herbstzeit neuen |
| 154) | Wein aus der eigenen oder einer angrenzenden
Gemarkung eingelegt, das den Tag über einge-
legte Quantum je am Abend deklarirt hat, und
die für solche Fälle nach Vollendung des Herb-
stes angeordnete Aufnahme des Kellervorraths
zu erkennen gibt, daß dieser mindestens ein Zehntel
mehr beträgt, als das deklarirte Quantum,
neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten
Accis- und Ohmgelbabgabe mit einer dieser
Abgabe gleichkommenden Ordnungstrafe, vor-
behaltlich der Defraudationsstrafe, vor-
gewiesen wird, daß die unrichtige Deklaration
der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist |
| | (27 |
| | 221 |
| e) | wenn er einen patentisirten besonderen Wein-
handlungskeller besitzt, und |

- | No. | | Seite |
|------|---|------------|
| 147 | a) Wein in denselben einlegt oder daraus abfaßt, ohne vorher den Accisor herbeigerufen zu haben, mit einer Strafe von 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zweiten und je weiteren 15 fl. für jeden weiteren Contraventionsfall . . . | 215 |
| 155 | β) den aus dem Patentkeller abgefaßten Wein in den Wirthschaftskeller, oder in sein Wirthschaftsgebäude oder in das Haus eines Dritten bringt, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und in den beiden ersten Fällen Accise und Ohmgeßel entrichtet zu haben,
mit dem Verluste des Rechts zum Patent auf einen besonderen Weinhandlungskeller und in den beiden ersten Fällen überdieß mit der Defraudationsstrafe (Lit. b.) . . . | 223 |
| 155) | 3) Wer ohne zur Wirthschaft oder zum | |
| 157) | Weinschanke berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft,
mit der unter 2, b. angegebenen Defraudationsstrafe, die nie unter 3 fl. und — wenn der Uebertreter ein Käufer ist, nie unter 6 fl. betragen darf und neben welcher Strafe auch die Polizeistrafen gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und die Winkelwirthschaften statt sündet . . . | 224
225 |
| 149 | 4) Der Weinhandler | |
| | a) wenn er die Größe des Weinlagers überschreitet, das er nach seinem Patent hätte halten dürfen, mit dem vierfachen Betrag der Steuer, die nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre . . . | 217 |
| 151 | b) wenn er zum Behufe der Bestimmung des Accisaversums für die Weinconsumtion in seiner Haushaltung die Zahl seiner Tischgenossen zu gering angibt,
mit dem vierfachen Betrag der Steuer, um welche in Folge der irrigen Angabe das Aversum zu nieder angefeßt wurde . . . | 219 |
| 149 | c) wenn er sich erst nach dem gesetzlichen Termin für Fortsetzung des Weinhandels erklärt,
mit 3 fl., wenn die Erklärung noch vor dem Erscheinen des Accisors zur Weinaufnahme stattgefunden hat, mit 7 fl. 30 kr. aber im andern Fall | 217 |
| 143 | d) wenn er an Personen seines Wohnorts Wein | |

- | Nro. | | Seite |
|------|---|------------|
| | abgibt, ehe ihm vom Käufer die Quittung über die entrichtete Abgabe oder, im Fall dieser Weinhändler ist, das Weinhandlungspatent vorge-
wiesen wurde,
mit einer Strafe von 15 fl. | 213 |
| | 5) Der Weinverkäufer, | |
| 142 | a) wenn er den Preis des verkauften Weins zu
nieder deklart,
mit dem zweifachen Betrag der durch seine
unrichtige Angabe dem Staate entgangenen
Accise, bei jeder Wiederholung unter Verdopp-
lung des vorhergegangenen Strafgrads | 212 |
| | b) wenn er als Weinproduzent einem andern
Weinproduzenten, der nicht zugleich Weinhänd-
ler ist, im Herbst Most verkauft und dieß dem
Accisor anzuzeigen unterläßt,
mit der nach Satz 1, c. den Consumenten
treffenden Strafe. | |
| | 6) Der Käufer, | |
| 142 | a) wenn er bei Accispflichtigen Wein in den Kel-
ler läßt, ohne daß ihm die Accisquittung vor-
gewiesen wurde,
mit dem zweifachen Accisbetrag | 211 |
| 142 | b) wenn er an der Ladstätte den geladenen Wein
abgehen läßt, ohne daß der Weintransportant
mit dem vorgeschriebenen Transportischeine ver-
sehen ist,
mit dem einfachen Accisbetrag | 212 |
| 147 | c) wenn er sich zu Weineinlagen in besondere
Weinhandlungskeller der Wirths oder zu Abfas-
sungen aus solchen Kellern gebrauchen läßt, ohne
daß der Accisor herbeigerufen wurde,
mit 15 fl. für den ersten, 30 fl. für den zwei-
ten und je weiteren 15 fl. für jeden weiteren
Contraventionsfall | 215 |
| | 7) Der Weintransportant, | |
| 116 | a) wenn er Wein transportirt, ohne die vorge-
schriebene Transporturkunde erhoben zu haben, oder | 155 |
| 142) | b) wenn er Wein in Fässern transportirt, die | |
| 158) | weder mit der im Großherzogthum vorgeschrie-
benen, noch mit der im auswärtigen Versendungs-
oder Bestimmungsort üblichen Siegel versehen sind,
mit einer, dem einfachen Accisbetrag gleich-
kommenden Strafe | 212
226 |

Nro.		Seite
116	e) wenn er die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, oder	156
158	d) wenn er Wein im Lande einkellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsorts den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, oder	226
158	e) wenn er Wein durchs oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Ortes den Transport- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben, oder	226
156	f) wenn er bei inländischem Wein, den er — um Abnehmer dafür zu suchen — verführt hat, den vom Accisor des Einlageorts wieder zurück erhaltenen Transportschein dem Accisor des Abgangsortes nicht abliefern, mit 1 fl. 30 Kr, im Falle Lit. d. in der Vor- aussetzung, daß nicht die Defraudationsstrafe selbst verwirkt ist	110 (224)
8) Der Accisor,		
159	a) wenn er sich bei Ausmittlung des Kaufpreises der in seinem Bezirke verladen werdenden Weine eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt und hiernach die Preisbescheinigung unrichtig wird, mit 3 bis 5 fl.	227
162	b) wenn er bei Personen, die nicht zum Kleinverkauf berechtigt sind, einen Preischein für Quantitäten unter dem erlaubten Maaße ausfertigt, mit 1 fl. 30 Kr.	229
165	c) wenn er den Weineinlagen der Wirthe nicht ununterbrochen anwohnt, mit 7 fl. 30 Kr.	231
164	d) wenn er die Weineinlage in Wirtschaftskeller, oder auch nur die Abladung der Fässer zugibt, bevor der Wein aufgenommen, die Abgabe erhoben und die Quittung hiefür verabfolgt ist, mit 7 fl. 30 Kr. bis 15 fl., auch mit Strafschärfung im Wiederholungsfall	231
163	e) wenn er gestattet, daß von dritten Personen in Keller innerhalb eines Wirtschaftsgebäudes Wein eingelegt wird, ohne daß Accis und Ohm- geld entrichtet, oder die Befreiung von diesen Abgaben besonders zugestanden wäre, oder wenn	

No.	Seite
	111
	112
	113
	114
	115
	116
	117
	118
	119
	120
	121
	122
	123
	124
	125
	126
	127
	128
	129
	130
	131
	132
	133
	134
	135
	136
	137
	138
	139
	140
	141
	142
	143
	144
	145
	146
	147
	148
	149
	150
	151
	152
	153
	154
	155
	156
	157
	158
	159
	160
	161
	162
	163
	164
	165
	166
	167
	168
	169
	170
	171
	172
	173
	174
	175
	176
	177
	178
	179
	180
	181
	182
	183
	184
	185
	186
	187
	188
	189
	190
	191
	192
	193
	194
	195
	196
	197
	198
	199
	200
	201
	202
	203
	204
	205
	206
	207
	208
	209
	210
	211
	212
	213
	214
	215
	216
	217
	218
	219
	220
	221
	222
	223
	224
	225
	226
	227
	228
	229
	230
	231
	232
	233
	234
	235
	236
	237
	238
	239
	240
	241
	242
	243
	244
	245
	246
	247
	248
	249
	250
	251
	252
	253
	254
	255
	256
	257
	258
	259
	260
	261
	262
	263
	264
	265
	266
	267
	268
	269
	270
	271
	272
	273
	274
	275
	276
	277
	278
	279
	280
	281
	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288
	289
	290
	291
	292
	293
	294
	295
	296
	297
	298
	299
	300

II. Nähere Bestimmungen wegen Anwendung dieser Strafsätze:

- 145 1) Die bei den Defraudationen eintretende Steigerung der Strafe in Wiederholungsfällen hängt nicht von der Zahl der Defraudationen, sondern vielmehr von der Zahl der Straferkenntnisse ab 214
- 146 2) Auf die seit den früheren Defraudationen unlaufene Zeit wird aber dabei keine Rücksicht genommen 215
- 143 3) Neben den in Defraudationsfällen eintretenden Strafen des mehrfachen Accis- und resp. Ohmgeldsbetrags ist vom Defraudanten jedesmal auch der einfache Accis- und resp. Ohmgeldsbetrag zu erheben 213
- 143 4) Die Anzeige über den Empfang abgabepflichtiger Weine vor deren Einkellerung muß dem Accisor gemacht werden, bevor die Fässer abgeladen oder die Weinfuhren in verschlossene Höfe eingelassen werden. Wenn der Weinempfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offenen stehende Höfe einführen ließ, ehe der Steuererheber herbeigerufen wurde, so ist die Absicht zu defraudiren als hergestellt zu betrachten . (213
- 148) zu betrachten (216